



Entgeltordnung

für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe)

Vom 20.03.2009

in der Fassung des 9. Nachtrags

Vom 23.12.2016

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 310), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. März 2009 die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Wertstoffhöfe wird für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen folgendes Entgelt erhoben:

Abfallart	Beispiele	Entgelt / Netto
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	8,60 € / angefang. 0,25 m ³
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Altholz, belastet (A - IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahn- schwelle	60,00 € / m ³
Altholz, unbelastet (AI – AIII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Span- platten mit und ohne Beschichtung	19,00 € / m ³
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dach- pfannen, Sand	bis 0,25 m ³ pauschal 5,00 € 20,00 € / m ³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und - türen	55,00 € / m ³
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dach- pappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		230,00 € / m ³
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofo- lien, keine Lebensmit- telverpackungen	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m ³ pauschal 3,50 € 14,00 € / m ³
Grünabfall	Grünschnitt	11,00 € / m ³ bei Vorerwerb der Grüngutkarte
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser		12,00 / Stck.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stck.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser		6,00 € / lfd. Meter

Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Elektrogroßgeräte	Waschmaschine, Wäschetrockner	0,00 €
elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte *	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Feste Datenträger	Disketten, Festplatten	8,60 € / angefang. 0,25 m ³
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik *	Fernseher, Computer	0,00 €
Kühlgeräte *	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleineisenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen*		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonnagen		0,00 €
Reifen PKW		3,50 € / Reifen o. Felge 4,50 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW		13,00 € / Reifen o. Felge 15,00 € / Reifen m. Felge
Sperrgut		25,00 € / m ³

* Nur Geräte, die in ihrer Beschaffenheit und in ihrer Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, können angeliefert werden.

§ 2

(1) Anlieferungen über 10 m³ je Abfallfraktion können abgewiesen werden.

(2) Den Entgelten gemäß § 1 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugefügt.

(3) Das Entgelt gemäß § 1 wird für jede entgeltpflichtige Abfallfraktion einzeln ermittelt. Bei einem nicht vollständigen m³ oder lfd. Meter wird nur das anteilige Entgelt berechnet. Soweit das für die einzelne Abfallfraktion zu zahlende Entgelt unter 1 € liegt, wird für diese Fraktion ein pauschales Mindestentgelt von 1 € erhoben. Die in der Tabelle in Abs. 1 für die Abfallarten „Bauschutt, verwertbar“ und „Grünabfall“ genannte pauschale Abrechnung von Mengen <0,25 m³ bleibt unberührt.

(4) Bei Anlieferungen aus anderen Kreisen wird zusätzlich eine Pauschale von 3,00 € pro Anlieferung erhoben (ausgenommen Metallschrott, Buntmetalle, Elektrogeräte (ohne Monitore), Alttextilien, Hohlglas, Papier, Pappe, Kartonnagen).

(5) Für das Verpacken von Abfällen kann bei Bedarf folgendes Verpackungsmaterial gegen Gebühr erworben werden:

- 120L Bändchengewebesack für 2,00 € / Stück
- Folie und Klebeband für 10,00 € / pauschal
- 120L Kunstsacksack für 1,00 € / Stück

(6) Für die Entsorgung von Geräten i.S.v. § 15 Abs. 5 Satz 6 der Abfallsatzung (Nachtspeicheröfen) erhebt der ABK für die in diesem Fall erforderlichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungsarbeiten eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

(7) Die GrünGutKarte kann für 11,00 € / 1 m³ auf den Wertstoffhöfen erworben werden. Die Bezahlung erfolgt für maximal 4 m³ im Voraus.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Kiel, den 20.03.2009

Die Oberbürgermeisterin
Angelika Volquartz
(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 14.12.2009
2. Nachtrag vom 14.12.2010
3. Nachtrag vom 19.12.2011
4. Nachtrag vom 17.12.2012
5. Nachtrag vom 02.12.2013
6. Nachtrag vom 11.12.2014
7. Nachtrag vom 22.09.2015
8. Nachtrag vom 25.11.2015
9. Nachtrag vom 23.12.2016